

SATZUNG

der Ortsgemeinde Bettenfeld

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mosenberghalle

vom 12.12.2019

Der Gemeinderat Bettenfeld hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Mosenberghalle werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen für die Benutzung der Mosenberghalle außer Kraft.

Bettenfeld, den 1.5.2022

Ortsgemeinde Bettenfeld


Klaus Bracht
Ortsbürgermeister



Anlage

zur Gebührensatzung der Ortsgemeinde Bettenfeld für die Benutzung der Mosenberghalle

1. **Miete Turnhalle (einschließlich Speiseraum und Küche)**

1.1	Veranstaltungen mit Gewinnabsicht	180,00 €* 95,00 €* 180,00 €* 75,00 €
1.2	Beerdigungen	
1.3	Polterabend, Geburtstag u. ähnliche Feiern, Familienfeste (inkl. 10,00 € Stromkostenpauschale)	
1.4	Endreinigung	
	*zuzüglich Pauschale für Heizung (vom 01.10.-31.05.)	25,00 €
	*zuzüglich Kautions	100,00 €

2. **Miete Turnhalle**

2.1	Polterabend, Geburtstag u. ähnliche Feiern, Familienfeste	120,00 €* 75,00 €
2.2	Endreinigung	
	*zuzüglich Pauschale für Heizung (vom 01.10.-31.05.)	25,00 €
	*zuzüglich Kautions	100,00 €

3. Für die nichtpolitischen Vereine ist die Nutzung der Mosenberghalle für Vorstandssitzungen, Schulungen, Proben etc. Gebühren- und Nebenkostenfrei. Die Nutzung ist pro Verein einmal im Jahr Gebührenfrei.

Bei Nutzung durch Vereine mit Gewinnabsicht wird eine Nebenkostenpauschale pro Veranstaltung (für Seife, Toiletten- und Handtuchpapier, Strom, Wasser, Abfallgebühren etc.) in Höhe von 100,00 € erhoben sowie die Kosten für die Endreinigung mit 75,00 €.

4. Für Veranstaltungen und Versammlungen etc. der Gemeinde, der Jagdgenossenschaft, der Fischereigenossenschaft, des Forstzweckverbandes, der Verbandsgemeinde, der Pfarrgemeinde, der Pfarreiengemeinschaft und der Kirchengemeinde ist die Nutzung gebührenfrei

5. Soweit Nutzungen nicht nach 1. bis 4. herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Aus Gründen des Gemeinwohls und zur Unterstützung kultureller Veranstaltungen, steht die Mosenberghalle nur eingeschränkt zeitgleich mit Dorffesten etc. für andere Nutzer zur Verfügung. Die Festsetzung erfolgt jeweils durch den Ortsbürgermeister.